

AS 2021 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV)

Änderung vom 19. Mai 2021

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 und 2bis

² Die Waren und Dienstleistungen sind nach wesentlichen Kriterien wie Marke, Typ, Sorte, Qualität und Eigenschaften gut lesbar oder gut hörbar zu umschreiben.

^{2bis} Die wesentlichen Kriterien sind im Werbemittel bekanntzugeben. Sie können auch mittels Referenz auf eine digitale Quelle bekanntgegeben werden, wenn:

- a. die Referenz im Werbemittel gut lesbar oder gut hörbar ist; und
- die wesentlichen Kriterien in der digitalen Quelle unmittelbar zugänglich, leicht sichtbar und gut lesbar sind.

П

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

19 Mai 2021 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR **942.211**

2021-1712 AS 2021 340